

# Die Frauenbewegungen hüben und drüben

Autor(en): **Z. P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1905)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326981>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schweizerischen Eidgenossenschaft könnte unseres Erachtens von einer kommenden Generation ohne grosses Bedenken folgender Satz aufgenommen werden: Es steht den Kantonen frei, in ihren Verfassungen dem weiblichen Geschlechte das Stimmrecht in kantonalen oder Gemeinde-Angelegenheiten, sowie das aktive und passive Wahlrecht mit Bezug auf kantonale und Gemeinde-Behörden, uneingeschränkt oder mit Beschränkung auf bestimmte Gegenstände einzuräumen, unter den gleichen allgemeinen Voraussetzungen, wie sie für das Stimm- und Wahlrecht der männlichen Bevölkerung jeweiligen bestehen. Frauen, welche in einem Kanton das volle Stimm- und Wahlrecht, gleich den Männern, besitzen, können dasselbe dort auch in eidgenössischen Angelegenheiten ausüben, sind jedoch nur nach eidgenössischen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen in eidgenössische Behörden wählbar.“

Der Artikel erregte viel Aufmerksamkeit und natürlich auch Widerspruch, aber die Ideen schreiten vorwärts und heutzutage schon sehr rasch. Andere gewichtige Stimmen liessen sich über die Frage hören. Bemerkenswert ist, dass die Ansichten, ob es tunlich sei, den Frauen das Stimmrecht zu gewähren, sehr auseinandergehen, während darüber, dass es keinen stichhaltigen Grund gibt, es ihnen vorzuenthalten, wenn sie es fordern, fast Einstimmigkeit herrscht. Eine Umfrage über das Frauenstimmrecht, die von der Semaine littéraire in Szene gesetzt wurde, hat uns interessante Aufklärung gegeben über die Stellung, die in den verschiedensten Kreisen der Frage gegenüber eingenommen wird. Unter den Korrespondenten hat es Gelehrte, Schriftsteller, Philosophen, Politiker, Geistliche. Fast alle geben zu, dass eine Änderung sich vorbereitet, und dass die Frauen nicht länger vom öffentlichen Leben fern gehalten werden können. Darüber sind sie auch einig, dass die Frau sich auf ihre neuen Pflichten vorbereiten soll durch eine den heutigen Bedürfnissen besser angepasste Erziehung. Zur Zeit existiert bei uns kein nationaler Verein für Frauenstimmrecht, doch soll, so hoffen wir, in nächster Zeit einer ins Leben gerufen werden, und zwar sollen ihm nicht nur Frauen angehören, sondern Männer und Frauen, da wir überzeugt sind, dass die Frau ebenso wenig wie der Mann sich den Pflichten, die ihr als Menschen und als Bürger zufallen, entziehen darf.

### Die Frauenbewegung hüben und drüben.

Die Verschiedenheit der Volkscharaktere spiegelt sich viel deutlicher als in Kunst und Wissenschaft, die beide der internationalen gegenseitigen Befruchtung zugänglicher sind und sie auch nötiger haben, in den Bewegungen wieder, die aus der Tiefe der sozialen Verhältnisse aufsteigen. Bei der grössten, der Arbeiterbewegung, braucht man nur Deutschland, Frankreich und England zu vergleichen, um darin die nationalen Merkmale wiederzufinden; in Deutschland den kosmopolitischen und idealistisch-theoretisierenden Zug des Deutschen, in Frankreich den Wirklichkeitssinn des Franzosen, in England den starken, kühl rechnenden Individualismus.

Andere Bewegungen unterliegen dem gleichen Gesetz der nationalen Differenzierung, so namentlich die Frauenbewegung. Auf die Unterschiede der deutschen und der französischen Frauenbewegung macht ein ungemein interessanter Artikel der „Köln. Ztg.“ aufmerksam, dem wir die nachstehenden Ausführungen entnehmen.

In Deutschland machen unbestritten die Frauen die Frauenbewegung. In Frankreich macht, in gewissem Sinne, der Mann die Frauenbewegung. Damit soll selbstverständlich nicht gesagt sein, dass es an Frauenrechtlerinnen in

Frankreich fehle. Das für Frankreich Charakteristische ist aber, dass die Frauenforderungen seit 1789 fortdauernd männliche Unterstützung fanden und zwar die Unterstützung der bedeutendsten Männer. In Frankreich hat Condorcet schon 1792/93 die geistige und bürgerliche Befreiung der Frau gefordert und Chateaubriand unter dem Juli-Königtum die Zulassung der Frauen zu den Universitäten befürwortet. Saint-Simon und Fourier haben das „Menschentum“ der Frau betont und damit ihre „Menschenrechte“. Die Begründer der Republik von 1870/71 waren von demselben Gedanken durchdrungen, und Jules Simon, Camille Sée, Paul Bert vertraten aufs kräftigste die Ansprüche des weiblichen Geschlechts auf Wissen, Bildung, geistige Betätigung. Im Sinne des Frauenrechts sprechen sich auch Viktor Hugo und der jüngere Dumas aus. Und hält man heute eine Heerschau über die „Frauenrechtler“ unter den französischen Politikern, Schriftstellern, Zeitungsleuten, so findet man sie ebenso stattlich an Zahl wie bekannt an Namen. Die Französin hat im öffentlich-politischen Leben eine Legion Vertreter ihrer Rechte. Deutschland kann dieser Tatsache nichts an die Seite stellen. Die Mehrheiten der deutschen Parlamente und nun gar erst die Regierungsparteien (Baden und Württemberg vielleicht ausgenommen) stehen der Bewegung fast durchweg ablehnend gegenüber. Von namhaften Schriftstellern wüsste ich nicht einen, der „frauenrechtlerische“ Bücher schriebe; die Presse in Deutschland hat sich seit einigen Jahren mit gewissen Forderungen der Frauenbewegung ausgesöhnt, doch fehlt ihr die grundsätzliche Aenderung des Standpunktes, die sie in Frankreich vollzogen hat. Gewiss, es sind nicht alle Männer Frankreichs Vertreter der Frauenforderungen. Auch in Frankreich macht sich der Standpunkt des Herrenrechtlers auf den verschiedensten Gebieten geltend; auch in Frankreich wird Frauenarbeit schlecht bezahlt, bleibt die Frau in untergeordneten Stellungen, sind ihr gewisse Berufe und Stellungen ganz verschlossen, übt die Steuerzahlerin und Bürgerin kein Wahlrecht aus. Aber die massgebenden Männerkreise halten diese Zustände für ungerecht, unerwünscht und daher reformbedürftig.

Von dieser Anschauung sind die massgebenden Kreise Deutschlands weit entfernt. Sie fassen eben auf ganz andern philosophisch-politischen Grundsätzen. Hier: Klassenstaat, christlicher Staat, Unterordnung des Weibes, dort: Republik, Demokratie, Laienstaat, Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen. Die Franzosen von heute sind ja in ihrer Mehrheit Republikaner. Als Republikaner stehen sie auf der „Erklärung der Menschenrechte“. Die führenden Männer ziehen aus der „Erklärung der Menschenrechte“ die logischen Folgerungen und kommen zu dem Schluss: die Frau ist ein Mensch, also soll sie auch Menschenrechte geniessen, das heisst dem Mann an Rechten gleichgestellt werden. Damit ist den französischen Frauenrechtlerinnen eine grosse Arbeit abgenommen; sie brauchen die Machthaber nicht mehr zu überzeugen, sie haben das Parlament. Das Parlament hat seit 1880 den Französinen grosse Zugeständnisse auf dem Gebiet der Bildung gemacht. Alle diese Zugeständnisse sind nicht allein „um der schönen Augen“ der Französin willen gemacht worden, das Parlament hat gleichzeitig gegen den Klerikalismus arbeiten wollen. Ein religiös-politischer Beweggrund sprach mit: Die Frauenrechte hatten republikanischen Wind im Segel: immerhin gelangten sie so in den Hafen der Erfüllung. Hätten die französischen Frauenrechtlerinnen sich, gleich den deutschen, die Unterrichtsformen erst erkämpfen müssen, sie wären noch weit vom Ziel. Freilich hätten sie dann wohl auch eine Kampforganisation geschaffen, wie wir sie in Deutschland haben, eine Kampforganisation, die das ganze Land umspinnt; eine schlagfertige Partei, die in allen grossen und mittlern Städten in

öffentlichen Versammlungen zu den Tagesfragen der Frauenbewegung Stellung nimmt, und eine Gruppe von Frauenrechtlerinnen, die aus der Propaganda Beruf und Lebensaufgabe macht. Diese drei Errungenschaften fehlen in Frankreich. Die deutsche Frauenbewegung bleibt im Publikum, die französische im Parlament. Die letztere arbeitet mit einer grossen Kraftersparnis, dank der vorgeschrittenen politischen Entwicklung Frankreichs; die erstere muss den verschiedensten Anforderungen genügen.

Die rechtliche Befreiung der Frau wird in Frankreich augenblicklich von einer Regierungskommission verfolgt. Der Code Napoleon von 1804 ist vielfach veraltet. Praktische Notwendigkeit und nationaler Ehrgeiz haben die Reform des napoleonischen Rechts in Frankreich beschleunigt. Der Justizminister hat eine Regierungskommission ernannt; ihr sind mehrere Schriftsteller, Brioux, Hervieu, Prévost, beigegeben, die sich als Frauenrechtler einen Namen erworben haben. Die Unterkommission für Eherecht hat kurzerhand die „eheherrliche Gewalt des Mannes“, die „Rechtsunfähigkeit der Ehefrau“ zum alten Eisen geworfen und erklärt: «les époux sont égaux en droits». Es ist zwar nicht sicher, dass diese Neuerung von der Kammer und vom Senat gebilligt wird. Immerhin ist das Vorgehen der Regierungskommission für Frankreich bezeichnend. In Deutschland leisten gerade die Regierungskreise gegen die Frauenrechte Widerstand. Ebenso charakteristisch für diese Sachlage ist das Vorgehen der „Besondern parlamentarischen Kommission zur Regelung der Sittenpolizei“. Sie besteht aus Juristen, Aerzten, Volksvertretern und einer Frau, der Vorsitzenden des französischen Zweigvereins der „Internationalen Föderation zur Abschaffung der Sittenpolizei“. Reglementaristen und Antireglementaristen gerieten scharf aneinander, doch der Sieg blieb letztern: Unter der Führung des Staatsanwalts vom Pariser Appellationsgericht, Bulot, sprach die Kommissionsmehrheit sich gegen jede besondere Sittenpolizei aus. Auch hier wirkte der Gedanke des „Menschenrechts“: Unmöglich darf in einem modernen Rechtsstaat eine Klasse von Menschen — und seien es Frauen — unter erniedrigende Ausnahmegesetze gestellt werden. Das gemeine Recht muss auch in diesen Fällen genügen.

Für die politische Befreiung der Frau ist unter den französischen Männern am wenigsten Begeisterung vorhanden. Es dürfte auch in Frankreich mit dem Wahlrecht der Frau gute Wege haben. Die Frauenbewegung in der Literatur wird gleichfalls vorwiegend von Männern vertreten. Die philosophisch-politische Schulung der Männer, ihre Studien, ihre Berufe, ihre Berührung mit dem sozialen Leben liessen sie den geschichtlichen Zusammenhang zwischen Frauen- und Menschenrecht erkennen. Sie erwärmten sich für Frauenrechte so gut wie für den Sozialismus. Sie kannten die Härten des Code Napoleon, und sie sahen gleichzeitig in den Forderungen der Frauen einen prächtigen Gegenstand der Deklamation: die Toga des Frauenrechts wirft nicht minder schöne Falten als die des Arbeiterrechts. (Z. P.)

## Bericht

des

### International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women

für 1903 und 1904.

(Fortsetzung.)

#### Bericht aus England.

Im Jahre 1903 ist die „London Education Bill“, (Londoner Erziehungsgesetz) von beiden Häusern des Parla-

ments angenommen worden und hat die königliche Bestätigung erhalten. Dies ist die wichtigste, die Arbeit und die Stellung der Frau als Staatsbürgerin berührende Massregel der diesjährigen Sitzungsperiode. Der „London County Council“, in dem Frauen keinen Sitz haben, wird durch dieses Gesetz zur Schulaufsichtsbehörde für London erhoben, doch wird gleichzeitig ein Zentral-Erziehungskomitee geschaffen, das zum Teil aus Mitgliedern des „London Council“ und zum Teil aus zugewählten Mitgliedern gebildet ist, von denen einige Frauen sein müssen. Die lokalen Schulinspektoren sind teilweise vom „Borough Council“ zu ernennen und der dritte Teil dieser Schulinspektoren müssen Frauen sein. Während dieses Gesetz durch Einbeziehung der Gymnasien und der technischen Schulen das Arbeitsgebiet, für das „The London School Board“ bisher verantwortlich gewesen ist, bedeutend erweitert, vermindert es zugleich die Zahl und die Stellung der Frauen, die, den Männern völlig gleichgestellt, seit 1871 diese Arbeit zur allgemeinen Zufriedenheit ausgeführt hatten.

Verschiedene, die rechtliche Stellung der Frauen betreffende Gesetzesentwürfe sind dem Parlament vorgelegt worden, gelangten aber nicht zur Annahme.

Während der Tagung des Parlaments im Jahre 1904 ist keine nennenswerte Veränderung in der Stellung der Frauen des vereinigten Königreichs zustande gekommen. Drei Anträge, betreffend das parlamentarische Wahlrecht, wurden gestellt. Der erste wurde zurückgezogen und es gelang nicht, dem zweiten einen günstigen Platz auf der Tagesordnung zu sichern, d. h. er stand zu einer so späten Stunde zur Verhandlung, dass entsprechend der Geschäftsordnung des Hauses nicht mehr über ihn abgestimmt werden konnte. Der dritte hatte von vornherein keine Aussichten, da er erst am letzten Tage der Session vorgelegt wurde. Aber am 16. März beantragte Sir Charles Mc. Laren, „dass die Unfähigkeit der Frauen inbezug auf parlamentarisches Stimmrecht durch Gesetz aufgehoben werden möge“, und dieser Beschluss wurde mit einer Mehrheit von 114 Stimmen angenommen. 182 Stimmen waren dafür, 68 dagegen, und da im Jahre 1904 die Agitation für das Wahlrecht der Frauen eifrig betrieben worden ist, hoffen die Freunde desselben zuversichtlich, dass ihre Anstrengungen in der nächsten Zeit Früchte tragen werden.

In der Gemeindeverwaltung muss die Stellung der Frau noch gehoben werden. Der zuerst im Jahre 1903 eingebrachte Gesetzesentwurf, der die Wahl der Frauen zu Mitgliedern der „County and Borough-Councils and Metropolitan Borough Councils“ ermöglichte, wurde 1904 in beiden Häusern vorgelegt. Er wurde im House of Lords abgelehnt und erreichte im House of Commons nicht die zweite Lesung. Dem Memorandum nach hätte dieser Gesetzesentwurf den Wählern die Möglichkeit geboten, der Gemeindeverwaltung die Dienste hiezu speziell erwählter Frauen zu sichern, z. B. in der Wohnungsfürsorge für Arme, in der Oberaufsicht über städtische Arbeiterwohnungen, über gesundheitliche Einrichtungen in Werkstätten, über die Abteilungen für weibliche Geistesranke in Irrenanstalten, über Kindergärten für Kinder vom 5. Jahre an, über Hebammen- und Ziehkinderwesen, über Heilanstalten für Trinkerinnen, über Polizeiwachen und Polizeiwartezimmer ausserhalb Londons, und im allgemeinen in Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege. Eine ähnliche Gesetzesvorlage für Schottland erreichte ebenfalls nicht die zweite Lesung.

Die Regierung legte einen Gesetzesentwurf über Erziehung für Schottland vor, der den Frauen die gleiche Wählbarkeit wie den Männern zu Aemtern in den Schulbehörden, zu Schuldirektoren und zu provinziellen Schulräten gegeben hätte. Dieser Entwurf wurde jedoch wieder zurückgezogen.